

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Girlsday237 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Aachen und ist im Vereinsregister unter der Vereinsregister Nummer **VR 6392** eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige – Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlichen Veranstaltungen in Schulen in Afrika, besonders im Bereich der STEM (Science, Technologie, Engineering and mathematics)
- die Unterstützung und Finanzierung von wissenschaftlichen Projekte mit nachhaltigen Lösungsansätzen in den Schulen.
- Begleitung der Projekte
- Förderung und Unterstützung von Mädchen und Frauen
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- 1) Mitgliedern
- 2) Ehrenmitgliedern
- 3) Fördermitgliedern

Mitglieder sind natürliche Personen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach §3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen. Anträge auf Mitgliedschaften können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins widerrufen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder sind natürliche und / oder juristische Personen, die den Verein finanziell fördern, jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung besitzen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Post oder E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages weitere drei Monate im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch einlegen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mitgliedschaften natürlicher Personen können umgewandelt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Vorstands. Juristische Personen sind von dieser Umwandlung ausgenommen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.
- 3) Ausschüsse und Beiräte (temporär)

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft (Nr.1) nach § 7.

Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins. Die Auflösung der Ausschüsse und Beiräte erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, per E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie dürfen allerdings der Mitgliederversammlung beiwohnen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht zur Sammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder hingegen haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fassen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitgliederversammlungen dürfen auch durch virtuelle Kommunikationsmedien (wie etwa Skype, Zoom) durchgeführt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Posten werden in folgender Reihenfolge gewählt: Vorstandsvorsitzender, stellv. Vorstandsvorsitzende/r und Kassenwart/in. Ein/e bereits gewählte/r Kandidat/in kann sich nicht für einen weiteren Vorstandsposten aufstellen lassen. Zur Wahl aufstellen lassen, können sich alle Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens ein Jahr im Verein sind und ihren Jahresbeitrag geleistet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Eintrittsdatum des neu gewählten Vorstandes wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresbudgets.
- Annahme des Jahresbudgets und Erstellung einer Finanzordnung.
- Feststellung des Jahresabschlusses.
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers.

- Erstellung eines Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden.

Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnimmt. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind allen Mitgliedern bis spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks außer Betracht.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen zur Auflösung des Vereins außer Betracht. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, des Finanzamtes oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein 3 E's 4 Africa e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Hamburg, den 06.09.2023



M. Daryna Lemela

